

Checkliste zur Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft

1. Vereinsgründung	
Voraussetzung für die Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß § 56 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ist die Vereinsgründung mit mindestens sieben Mitgliedern. Mit einer ordnungsgemäß durchgeführten Gründungsversammlung (siehe oben Nr. 1) hat sich ein nicht rechtsfähiger Verein gegründet. Auf diesen finden nicht die Vereins-, sondern die Gesellschaftsvorschriften gemäß § 54 BGB Anwendung. Um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, bedarf es eines Antrags bei der zuständigen Behörde (§ 22 BGB). In Brandenburg ist die oberste Forstbehörde zuständig für die Verleihung der Rechtsfähigkeit von Forstbetriebsgemeinschaften. Die Checkliste kann auch auf Forstwirtschaftliche Vereinigungen (vgl. § 37 BWaldG) in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins Anwendung finden. Auf Grund des speziellen Aufgabenprofils dieser Zusammenschlüsse ist der Anwendungsfall selten zutreffend. Bei Fragen zu Forstwirtschaftlichen Vereinigungen in anderen Rechtsformen kontaktieren Sie bitte die oberste Forstbehörde. Die Gründung und Anerkennung von Forstbetriebsverbänden (vgl. §§ 21 ff BWaldG) ist speziell für öffentliches Eigentum vorgesehen. Bei Fragen zu Forstbetriebsverbänden kontaktieren Sie bitte ebenfalls die oberste Forstbehörde.	
Gründungsversammlung	• Künftige Mitglieder vorab einladen • Anwesenheitsliste als Ausdruck mit Datum, Namen und Kontaktdaten vorhalten; handschriftlich unterschreiben lassen • Erstellen einer Satzung und Beschluss zur Annahme • Wahl eines Vorstands (und eventuell weiterer Organe) • Erstellen eines Gründungsprotokolls
Satzung	Die beschlossene Satzung muss datiert und von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Inhalt Gründungsprotokoll	• Name der neu gegründeten FBG • Ort und Tag der Gründung • Name der Protollführerin/des Protokollführers und der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters • Ergebnis des Beschlusses über die Annahme der Satzung • Ergebnis der Vorstandswahl • Name und Anschrift der gewählten Vorstandsmitglieder • Unterschrift der /des Vorsitzenden und der Protollführerin/des Protokollführers

2. Antrag auf Anerkennung und Verleihung der Rechtsfähigkeit

Nach der Gründung kann bei der obersten Forstbehörde die Anerkennung des Vereins als FBG gemäß § 18 Bundeswaldgesetz sowie die Verleihung der Rechtsfähigkeit gemäß § 19 Bundeswaldgesetz beantragt werden. In Brandenburg ist die oberste Forstbehörde die zuständige Behörde für die Anerkennung von Forstbetriebsgemeinschaften.

Für die Veröffentlichung im Serviceportal des Landes Brandenburg unter <https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnislste/~forstbetriebsgemeinschaften> ist die Postanschrift der FBG zwingend erforderlich.

Für die Kommunikation zwischen FBG und Behörde sind E-Mail-Adresse und Telefonnummer mit anzugeben. Wenn es sich um direkte FBG-Kontakte handelt (zum Beispiel fbg.xxx@beispiel.de) werden diese auf Wunsch im Internet veröffentlicht. Private E-Mail-Adressen und Telefonnummern sind aus Gründen des Datenschutzes nicht zur Veröffentlichung geeignet und werden grundsätzlich nicht publiziert.

Verfügt die FBG über eine eigene Website, wird die Adresse auf Wunsch ebenfalls im Serviceportal Brandenburg veröffentlicht.

Anlagen zum formlosen Antrag auf Anerkennung der FBG	• Kopie des Gründungsprotokolls • Kopie der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung • Kopie des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses der neuen FBG (Name des Mitglieds, Wohnort, Flurstück(-e), Flächengröße) • Original der beschlossenen, datierten und unterzeichneten Satzung • Kontaktdaten
Kontaktdaten der FBG, welche der für die Anerkennung zuständigen Behörde mitzuteilen sind	• Ansprechpartner (in der Regel die/der Vorsitzende) • Postanschrift • E-Mail-Adresse und Telefonnummer • Internetadresse (URL der Website)

3. Anerkennungsverfahren und Auskunftspflichten

Der Antrag auf Anerkennung als FBG kann erst nach Vorlage aller Unterlagen bearbeitet werden.

Jede Waldfläche kann nur zu einer FBG gehören. Mitgliedsflächen der neuen FBG dürfen nicht bereits in eine andere FBG eingebracht worden sein. Waldbesitzende können mit Waldflächen, die in verschiedenen Regionen gelegen sind, Mitglied in der jeweiligen regionalen FBG sein.

Der Name der neuen FBG muss sich deutlich von den Namen bereits bestehender Vereine in derselben Gemeinde unterscheiden (§ 57 BGB).

Nach Anerkennung ist der Verein verpflichtet, der obersten Forstbehörde jede Änderung der Vereinssatzung anzuzeigen. Für jede Satzungsänderung ist eine Genehmigung der obersten Forstbehörde erforderlich.

Der Verein ist weiterhin verpflichtet, der obersten Forstbehörde jede Änderung des Vorstands, den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung, die Eröffnung des Konkurses oder des Vergleichsverfahrens mitzuteilen.

Auf Anfrage der obersten oder der unteren Forstbehörde (Landesbetrieb Forst Brandenburg) sind der aktuelle Mitgliederstand und die Mitgliedsflächen mitzuteilen.

4. Hinweise zur Gebührenentscheidung

Für das Anerkennungsverfahren und den Bescheid zur Verleihung der Rechtsfähigkeit wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Rechtsgrundlagen sind § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 11], S.246) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.15) und die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 47]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 16]).

5. Kontakt

Der Antrag auf Anerkennung der FBG ist an folgende Adresse zu senden:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Referat 35 Wald und Forstwirtschaft
oberste Forstbehörde
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Rückfragen richten Sie bitte an Julia Götze
Telefon: 0331 866-7657
E-Mail: Julia.Goetze@mleuv.brandenburg.de